**ANLAGE 1**

**ERKLÄRUNG IN DER ANNAHMEAKTE**

Wahlen vom ... 20..[[1]](#footnote-1) für das Europäische Parlament, die Abgeordnetenkammer und die Gemeinschafts- und Regionalparlamente

Die unterzeichneten annehmenden ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten[[2]](#footnote-2) erklären, sich gemäß den Bestimmungen des Artikels 116 § 6 des Wahlgesetzbuches dazu zu verpflichten:

1. die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen,

2. die Erklärung ihrer Wahlausgaben und über den Ursprung der dafür verwendeten Geldmittel beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises oder beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen/deutschsprachigen Wahlkollegiums[[3]](#footnote-3) innerhalb fünfundvierzig Tagen ab dem Wahldatum gegen Empfangsbestätigung einzureichen,

3. die Belege in Bezug auf ihre Wahlausgaben und den Ursprung der Geldmittel zwei Jahre ab dem Wahldatum aufzubewahren.

Werden in ihrer Erklärung über den Ursprung der Geldmittel Spenden angegeben, verpflichten sie sich darüber hinaus, die Identität der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der Wahlausgaben Spenden von 125 EUR und mehr gemacht haben, zu registrieren, vertraulich zu behandeln und binnen fünfundvierzig Tagen nach dem Datum der Wahlen folgenden Instanzen zu übermitteln:

* der Föderalen Kontrollkommission, die gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen des Europäischen Parlaments für die Einhaltung dieser Verpflichtung Sorge trägt,
* und/oder dem betreffenden Gemeinschafts‑ oder Regionalparlament (oder dem von ihm bestimmten Organ), das gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden für die Einhaltung dieser Verpflichtung Sorge trägt,
* und der Föderalen Kontrollkommission, die gemäß Artikel 16*bis* des Gesetzes vom 4. Juli 1989 für die Einhaltung dieser Verpflichtung Sorge trägt.

Werden in der Erklärung über den Ursprung der Geldmittel Sponsorings angegeben, verpflichten sie sich darüber hinaus, die Identität der Unternehmen, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen, die zur Finanzierung der Wahlausgaben 125 EUR und mehr gesponsert haben, zu registrieren und innerhalb fünfundvierzig Tagen ab dem Wahldatum dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises/Kollegiums zu übermitteln.

Sie wissen, dass sie mit den in Artikel 181 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen belegt werden können, wenn die zu ihren Gunsten von ihnen selbst bzw. von Dritten für Wahlwerbung eingegangenen Ausgaben oder finanziellen Verpflichtungen dem Vorsitzenden des betreffenden Hauptwahlvorstandes nicht bzw. erst nach Ablauf der fünfundvierzigtägigen Frist ab dem Datum der Wahlen mitgeteilt werden, wenn diese Ausgaben oder Verpflichtungen die in Artikel 2 §§ 2 und 3 der vorerwähnten Gesetze festgelegten Höchstbeträge überschreiten oder wenn sie die in Artikel 5 derselben Gesetze (Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Juli 1989) vorgesehenen Bestimmungen nicht befolgen.

Ausgestellt in ……………………....., am ……………….

Unterschrift(en) und Eigenschaft

1. Das Wahldatum vermerken. [↑](#footnote-ref-1)
2. Vermerk streichen, wenn kein Ersatzkandidat vorgeschlagen werden muss. [↑](#footnote-ref-2)
3. Hauptwahlvorstand des französischen/deutschsprachigen Wahlkollegiums: Vermerk, der im Rahmen der Wahl des Europäischen Parlaments gültig ist. [↑](#footnote-ref-3)